

Doris Slongo



99 Rechtsfragen aus dem Alltag



NZZ Libro **E-Book**

Verlag
Neue Zürcher Zeitung

Doris Slongo



99 Rechtsfragen aus dem Alltag



NZZ Libro **E-Book**

Verlag
Neue Zürcher Zeitung

Doris Slongo

99 Rechtsfragen aus dem Alltag

Ein Karl-Popper-Brevier



Verlag Neue Zürcher Zeitung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Titelabbildung: Claudia Larsen/Fotostudio für Frauen

© 2013 Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich
Der Text des E-Books folgt der gedruckten 1. Auflage 2013 (ISBN 978-3-03823-829-4).

Titelgestaltung: unfolded, Zürich
Datenkonvertierung: CPI - Clausen & Bosse, Leck

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

ISBN 978-3-03823-977-2

www.nzz-libro.ch

NZZ Libro ist ein Imprint der Neuen Zürcher Zeitung

Vorwort und Dank

Die Idee, ein Buch mit einer Auslese aus den vielen Hundert Rechtsfragen zu machen, die aus dem Publikum via Radio und Fernsehen SRF an mich herangetragen wurden, besteht schon lange.

Nun liegt *99 Rechtsfragen aus dem Alltag* vor, eine kunterbunte Mischung aus diesen vielen Fragen, denen wir im Alltag unverhofft begegnen können.

Etwas Humor gehört dazu; einige Hinweise auf rechtliche Grundlagen sollen sodann dem Rechtsinteressierten ermöglichen, tiefer zu graben.

(Die eidgenössischen Gesetze sind auf <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> oder in Buchhandlungen zu finden.)

Mein Dank geht an die Redaktorinnen und Redaktoren von Espresso und Kassensturz des SRF für ihr Vertrauen und die Zusammenarbeit in den vielen Jahren, an SRF-Produzent Krispin Zimmermann, der mich mit seiner Begeisterung zur Publikation ermuntert hat, sowie an meine Assistentin Elena Mara Wagen, MLaw, für ihre Unterstützung und ihre wertvollen Impulse.

1.
Bargeld oder Gutschein?

«Ich habe vor Kurzem eine Digitalkamera gekauft. Sie funktionierte aber von Anfang an nicht richtig. Nach diversen Reklamationen sah das Geschäft endlich ein, dass es die Kamera zurücknehmen musste und stellte mir dafür einen Gutschein aus. Kann mir das Geschäft einen Gutschein statt des Geldes geben?»

Einen Gutschein müssen Sie nicht akzeptieren, wenn es sich tatsächlich um einen Garantiefehler handelt und Sie sofort nach Entdecken des Fehlers beim Verkäufer reklamiert haben.

Wenn Sie nichts anderes abgemacht haben im Zeitpunkt des Kaufs, haben Sie das Recht, die defekte Kamera zurückzugeben und das damals bezahlte Geld zurückzuerhalten.

Einen Gutschein müssen Sie also nicht akzeptieren.

Der Verkäufer könnte Ihnen allerdings anstatt Geld auch ein neues gleiches Modell geben, wenn er ein solches gleich vorrätig hätte.

(Gewährleistung des Verkäufers: Art. 197, 205, 206 OR)

2.

Kündigung trotz Krankheit?

«Ich arbeite im fünften Jahr in derselben Firma und bin nun seit dem 11. August krankgeschrieben wegen Rückenproblemen. Ich hoffte, bald wieder arbeiten zu können, und informierte den Arbeitgeber laufend mit Arztzeugnissen über die Entwicklung. Da kündigte mir die Firma Ende November, obwohl ich immer noch krankgeschrieben war.

Ist diese Kündigung rechtens oder nichtig?»

Die Kündigung ist tatsächlich gültig, auch wenn Sie noch arbeitsunfähig sind. Das ist darum so, weil Sie schon mehr als 90 Tage krank waren, als Sie die Kündigung erhielten. In den ersten 90 Tagen hätte der Arbeitgeber nicht kündigen dürfen, da lief eine Sperrfrist zu Ihrem Schutz, und eine Kündigung wäre nichtig gewesen.

Generell gelten die folgenden Sperrfristen, während deren der Arbeitgeber nicht kündigen kann:

- Im ersten Anstellungsjahr während der ersten 30 Tage, in denen man ganz oder teilweise nicht arbeitsfähig ist;
- vom zweiten bis fünften Anstellungsjahr während der ersten 90 Tage, in denen man nicht arbeiten kann, und
- ab dem sechsten Anstellungsjahr während 180 Tagen, an denen man ganz oder teilweise nicht arbeitsfähig ist.

Sie sind im fünften Anstellungsjahr. Das heisst, dass die Arbeitgeberin Ihnen während 90 Tagen seit dem 11. August nicht kündigen konnte. Ihre Arbeitgeberin hat aber erst Ende November gekündigt, also nach Ablauf von 90 Tagen, darum ist die Kündigung gültig.

(Kündigung bei Krankheit: Art. 336c OR)

3.

Verbotene Früchte

«Wir spazierten auf einem Weg der Gemeinde. Im angrenzenden Feld standen Kirschbäume mit reifen Kirschen. Einige Äste hingen über den Zaun über die Grundstücksgrenze hinaus. Wir pflückten ein paar dieser Kirschen. Sofort stürzte die Schwiegermutter des Bauern heraus, beschimpfte uns aufs Übelste und schrie, das sei Diebstahl.

War das wirklich Diebstahl? Dürfen Früchte, die auf das benachbarte Grundstück hinüberraagen, nicht gepflückt werden?»



Diese Kirschen gehörten dem Bauern, auch wenn die Äste über sein Grundstück hinaus auf den Weg hinüberreichen. Es gibt allerdings ein Recht, wonach der Nachbar die Früchte von Ästen, die über die Grenze zu ihm hinüberreichen, pflücken darf. Das ist das sogenannte Anriesrecht.

Das spielt aber nur zwischen privaten Grundeigentümern und nur dann, wenn das Grundstück, auf das die Äste hinüberragen, bebaut oder überbaut ist.

In Ihrem Fall ist das Grundstück weder bebaut noch privat, und es gehört der Gemeinde, ist also öffentlicher Boden. Sie hätten daher diese Kirschen nicht pflücken dürfen.

Sie werden aber nicht wegen Diebstahl bestraft. Sie konnten nicht wissen, dass das Pflücken dieser Kirschen verboten ist, da man allgemein annimmt, dass Früchte, die über die Grundstücksgrenze hinüberragen, gepflückt werden dürfen (Anriesrecht). Darum trifft Sie keine Schuld. Sie würden übrigens auch darum nicht strafrechtlich verfolgt, weil es sich nur um ein paar wenige Kirschen handelte und die Strafverfolgungsbehörde Wichtigeres zu tun hat, als sich um eine solche Bagatelle zu kümmern.

(Anriesrecht: Art. 687 Abs. 2 ZGB. Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft: Art. 21 StGB; fehlendes Strafbedürfnis und Verzicht auf Strafverfolgung: Art. 52 StGB, Art. 8 Abs. 1 StPO. Die Meinung «Unwissenheit schützt vor Strafe nicht» stammt aus alter Zeit und einer anderen Rechtskultur [u. a. Frankreich]; sie hat bei uns keine Gültigkeit. Trotzdem hält sich diese falsche Meinung hartnäckig im Volksmund.)

4.

Tankstelle nimmt keine 1000er-Note an

«Ab und zu sehe ich an Tankstellen und in Läden ein Schild, wonach aus <Sicherheitsgründen> keine 1000er-Noten angenommen werden. Aber auch eine 1000er-Note ist doch ein offizielles Zahlungsmittel in der Schweiz.

Darf mir der Laden vorschreiben, wie ich zahle?»

Nein. Er kann das zwar nicht vorschreiben, aber der Laden muss kein Rückgeld auf eine 1000er-Note bereithalten, da diese Note unverhältnismässig gross ist für einen so kleinen zu zahlenden Betrag.

Es ist Ihre Sache als Käufer, den Kaufpreis im genauen Betrag bereitzuhalten oder zumindest in einer Form, die dem Verkäufer die Herausgabe des Rückgeldes ermöglicht.

Kann der Verkäufer nicht genügend Rückgeld geben oder will der Verkäufer aus anderen Gründen, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, nicht eine 1000er-Note annehmen, müssen Sie also mit kleinerem Geld bezahlen - oder mittels Karte, wenn der Verkäufer sie annimmt - oder dann auf den Kauf verzichten.

Es gibt also keine Verpflichtung des Verkäufers, eine im Vergleich zum Kaufpreis viel zu hohe Note anzunehmen und Rückgeld bereitzuhalten, schon gar nicht für eine 1000er-Note.

(Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel schreibt zwar vor, dass man unbeschränkt CHF-Noten annehmen muss als Zahlungsmittel [Art. 3 WZG], aber nicht, dass der Empfänger verpflichtet ist, entsprechendes Rückgeld bereitzuhalten.)

5.

Internetfalle

«Meine Tochter ist im Internet auf einen Onlineshop gestossen, dessen günstige Angebote sie interessierten. Um etwas bestellen zu können, musste sie sich zuerst anmelden, mit Namen, Adresse usw. Sie bestellte aber nichts. Trotzdem erhielt sie von der deutschen Betreiberin dieser Plattform eine Rechnung über 98 Euro. Nun kam bereits eine Mahnung mit insgesamt 101 Euro. Auf die E-Mail meiner Tochter hin antwortet die Firma, meine Tochter habe sich bei dieser Plattform angemeldet, dies koste diesen Betrag. Ich habe nun gesehen, dass unauffällig und klein gedruckt in der Ecke oben rechts in Grau steht, dass allein schon die Anmeldung zum Benutzen dieser Plattform eine Jahresgebühr von 98 Euro koste. Nun wird meine Tochter von der deutschen Firma eingeschüchtert, die haufenweise deutsche Gesetzesbestimmungen aufführt, die wir nicht verstehen.

Muss meine Tochter zahlen? Kann man auf diese Weise Leute anlocken und abzocken?»

Nein, so leicht geht das nicht. Ihre Tochter hat nicht gesehen, dass das Benutzen dieser Plattform etwas kosten soll. Eine Kostenpflicht für diese Anmeldung wurde offensichtlich bewusst unauffällig placiert, damit man die Anmeldung absendet, ohne davon Kenntnis zu nehmen, und somit nicht merkt, dass man damit einem Vertrag mit Kostenfolge zugestimmt hat.

Ihre Tochter kann diesen Vertrag wegen Irrtums anfechten, womit er nicht mehr verbindlich ist für sie.

Das Vorgehen dieser deutschen Firma ist zudem unlauter und strafbar, weil es täuschend ist, die Firma nicht auf die einzelnen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führten, hingewiesen hatte, sodann weil sie technisch nichts eingerichtet hatte, damit Ihre Tochter hätte erkennen können, dass sie sich mit dem fatalen Klick vertraglich zu solchen Kosten verpflichtete, und weil die Firma den Vertragsschluss anschliessend nicht elektronisch bestätigte.

(Es gilt Schweizer Recht: Art. 120 IPRG; Irrtum beim Vertragsschluss: Art. 23ff. OR; unlauteres Verhalten, insb. auch im elektronischen Geschäftsverkehr, Strafbarkeit: Art. 2, Art. 3 lit. s, Art. 23 UWG; der Schutz der Konsumenten bei Fernabsatzgeschäften [per Internet, Telefon] soll aufgrund einer parlamentarischen Initiative künftig noch verbessert werden.)

Tipp:

Ihre Tochter soll dieser Firma sofort eingeschrieben mitteilen, dass sie die Kostenpflicht für die Anmeldung nicht gesehen hat, der Vertragsschluss daher irrtümlich erfolgte und sie diesen als für sich unverbindlich betrachte. Das Vorgehen der Firma sei überdies täuschend und daher unlauter und strafbar. Auf weitere Druck- und Inkassodrohungen werde sie nicht mehr eingehen, sondern gegebenenfalls bei der Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige erheben. Das wird Ihrer Tochter Ruhe verschaffen.

6.

Kinder sollen anderswo lärmen!

«Unsere drei kleinen Kinder spielen am liebsten auf unserer Garageneinfahrt. Dieser Platz grenzt an das Nachbarsgrundstück. Unsere Nachbarn fühlen sich durch das Rufen, Kreischen und Lachen der Kinder gestört und verscheuchen sie regelmässig.

Dürfen das die Nachbarn?

Ab wann gilt Kinderlärm als Belästigung?»



Normaler Kinderlärm gilt rechtlich nicht als Belästigung. Dazu gehören auch lautes Rufen, Kreischen und Lachen, sofern dies nicht zu einem lange anhaltenden markdurchdringenden oder sonstwie übermässigen Lärm wird. Dabei ist nicht die spezielle Empfindlichkeit Ihrer Nachbarn massgebend, sondern als Massstab gilt das Empfinden von durchschnittlichen Menschen.

Ihre Nachbarn müssen daher einen üblichen Kinderlärm dulden, auch wenn er sie stört, weil er direkt neben ihrer Grundstücksgrenze stattfindet. Sie haben kein Recht, Ihre Kinder zu verjagen.

(Grundstücksnachbarn müssen Immissionen dulden, solange sie nicht «übermässig» sind: Art. 684 ZGB.)

7.

Arbeitszeugnis - sofort?

«Ich hatte sieben Jahre lang in einem Spital gearbeitet und im Oktober fristgemäss per 31. Dezember gekündigt. Ich bat im November um ein Arbeitszeugnis. Als ich eine Woche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch kein Zeugnis per Post bekommen hatte und deswegen reklamierte, sagte mir die Verwaltung, die zuständige Person sei zurzeit in den Ferien. Ich brauche das Zeugnis aber dringend für meine Bewerbungen.

Wie viel Zeit darf sich ein Arbeitgeber lassen für ein Arbeitszeugnis? Und:

Habe ich Anspruch auf Entschädigung für die verpasste mögliche neue Arbeitsstelle, bei der ich mich nun nicht vorstellen konnte?»

Sie haben selbstverständlich Anspruch darauf, dass Ihnen das Arbeitszeugnis zügig ausgestellt wird, das heisst innerhalb von etwa zwei Wochen nach der Beendigung der Arbeit im Spital. Sie hatten übrigens auch schon vorher Anspruch auf ein Zwischenzeugnis, damit Sie schon während der Zeit Ihrer Anstellung im Spital hätten eine neue Stelle suchen können. Ein solches Zwischenzeugnis kann man übrigens ohne Begründung, wofür man es braucht, jederzeit verlangen.

(Jederzeitiges Recht auf ein Zeugnis: Art. 330a OR; Grundsatz des Schadenersatzes infolge nicht richtiger Vertragserfüllung: Art. 97 OR; Wer behauptet, muss beweisen: Art. 8 ZGB; Gerichtsverfahren: Art. 34, 197, 202 ZPO)

Tipp:

Teilen Sie der Spitalverwaltung schriftlich mit, dass Sie sofort ein vollständiges und korrektes Arbeitszeugnis erwarten. Sie können dazu eine kurze Frist von zum Beispiel fünf Tagen ansetzen, weil Sie das Zeugnis ja schon verschiedene Male eingefordert haben, und erwähnen, dass Sie es andernfalls gerichtlich einfordern müssten. Eine solche Entschlossenheit wird wahrscheinlich nützen. Wenn nicht, wäre der nächste Schritt eine einfache kurze Klage an die Schlichtungsbehörde Ihres Arbeitsorts oder am Ort des Sitzes Ihres Arbeitgebers.

Eine Entschädigung für verpasstes Einkommen wegen des fehlenden Zeugnisses können Sie dann verlangen, wenn Sie beweisen können, dass Sie eine bestimmte Stelle erhalten hätten, hätten Sie das Arbeitszeugnis zeitgerecht erhalten. Dazu müssen Sie also nachweisen, dass Sie sich auch ohne Ihr letztes Zeugnis um eine solche Stelle beworben haben und es am momentanen Fehlen des Zeugnisses lag, dass Sie sie nicht bekommen haben. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie Anrecht auf eine Entschädigung für die Differenz zwischen Ihrem künftigen Einkommen, das Sie ohne das Zeugnis erlangen, und jenem, das Sie aufgrund des Zeugnisses hätten verdienen können.

Einen solchen Beweis zu führen dürfte aber äussert schwierig sein.